



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Thomas Höse (AfD)
Abgeordneter Hagen Kohl (AfD)
Abgeordneter Mario Lehmann (AfD)

Umgang mit evakuierten Flüchtlingen aus Lagern in Griechenland

Kleine Anfrage - KA 7/4054

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Medienberichten ist zu entnehmen, dass die Bundesrepublik Deutschland am 30.09.2020 139 Flüchtlinge, unter ihnen 51 unbegleitete Minderjährige, aus Griechenland zur Aufnahme in Deutschland ausgeflogen hat. Diesen sollen weitere folgen, da die Bundesregierung entschieden hat, 150 unbegleitete Minderjährige mit weiteren 1.553 weiteren Familienangehörigen aus griechischen Flüchtlingslagern aufzunehmen.¹ Sachsen-Anhalt bleibt für diesen Transport bislang von der Aufnahme und Unterbringung ausgenommen.²

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Kleine Anfrage betrifft weitgehend Zuständigkeiten des Bundes. Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ist zwischen drei Fallgestaltungen zu unterscheiden. Zum einen hatte der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung entschieden, 243 behandlungsbedürftige Kinder einschließlich ihrer Kernfamilien aus Griechenland zu übernehmen. Die Übernahmen folgen dem Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020 und sind Teil einer euro-

¹ Zahlen aus FAZ v. 01.10.2020 unter Berufung auf AFP.

² Ebd.

päischen Hilfsaktion. Zum anderen hatte die Bundesregierung nach dem Brand auf Lesbos erklärt, sich an der Aufnahme von 400 unbegleiteten Minderjährigen zu beteiligen, die von der griechischen Regierung auf das Festland transferiert wurden. Deutschland wird in diesem Zusammenhang bis zu 150 unbegleitete Minderjährige aufnehmen. Die Bundesregierung hatte ferner entschieden, weitere 1.553 Familienangehörige von den griechischen Inseln aufzunehmen, deren Schutzberechtigung von der griechischen Regierung bereits festgestellt wurde (Schutzbegünstigte).

1. Sind für künftige Verteilungen im Rahmen dieses Beschlusses der Bundesregierung auch Aufnahmeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt vorgesehen? Wenn ja, welche?

Eine Unterbringung in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZAST) ist für die Gruppe der behandlungsbedürftigen Kinder einschließlich ihrer Familienangehörigen vorzunehmen. Die Übernahme dieser Personengruppe beruht auf Art. 17 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung. Demnach unterliegen die Personen aufgrund der noch durchzuführenden Asylverfahren der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme gemäß § 47 Asylgesetz. Für Personen aus der Gruppe der Schutzbegünstigten ist keine Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes vorgesehen. Diese Personen werden unmittelbar in die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt und von den Aufnahmekommunen untergebracht.

2. Wer trägt die Kosten des Lufttransports dieser Personengruppe nach Deutschland?

Der Bund übernimmt für die Aufnahmen aus Griechenland die Transferkosten nach Deutschland. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen und auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger von den griechischen Inseln“ vom 18. Juni 2020 (BT-Drs. 19/20186) hingewiesen.

3. Nach welchen Kriterien werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge für die Aufnahme in Deutschland ausgewählt und wer trifft diese Auswahl und haben die griechischen Behörden der Überstellung nach Deutschland zugestimmt?

Für das freiwillige Übernahmeverfahren von Minderjährigen aus Griechenland hat sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit der Europäischen Kommission und den aufnahmebereiten Mitgliedstaaten auf sog. „Standard Operating Procedures“ verständigt, die die Zielgruppe des Verfahrens und die dazugehörigen Kriterien definieren. Gemäß dieser auf europäischer Ebene gemeinsam vereinbarten Standards sind unbegleitete Minderjährige mit schweren Erkrankungen oder anderen Vulnerabilitäten Zielgruppe des freiwilligen Aufnahmeverfahrens. Die Europäische Kommission koordiniert diesen Prozess unter Einbindung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR), des Kinderhilfswerks UNICEF, der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der griechischen Behörden (federführend die Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige und der Direktor der griechischen Asylbehörde).

Auf Grundlage der durch Deutschland übermittelten Anzahl der aufzunehmenden Personen und Auswahlkriterien werden den deutschen Behörden Listen und Dossiers von Minderjährigen übersandt, die sich nach Einschätzung der Europäischen Kommission, EASO und der zuständigen Behörden in Griechenland für eine Aufnahme eignen. Diese Unterlagen werden durch das BMI und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf die im Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020 beschriebene Zielgruppe der wegen einer schweren Erkrankung dringend behandlungsbedürftigen Kinder und/oder unbegleiteten Kinder, jünger als 14 Jahre, die meisten davon Mädchen, überprüft. Nach erfolgter Prüfung wird der Europäischen Kommission und den griechischen Behörden eine entsprechende Rückmeldung gegeben und der Überstellungsprozess initiiert. Die finale Auswahlentscheidung liegt somit bei den deutschen Behörden. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen und auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 3, 8 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger von den griechischen Inseln“ vom 18. Juni 2020 (BT-Drs. 19/20186) und zu den Fragen 10, 11 und 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion die Linke „Situation in Geflüchtetenlagern auf den griechischen Inseln und humanitäre Aufnahmebereitschaft von Kommunen und Ländern in Deutschland“ vom 3. September 2020 (BT-Drs. 19/22080) hingewiesen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Ist in Griechenland eine Altersfeststellung vorgenommen worden? Wenn nein, wird diese in Deutschland nachgeholt?

Die sog. „Standard Operating Procedures“ für das freiwillige Aufnahmeverfahren sehen in Fällen, in denen Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, eine Altersfeststellung durch die griechischen Behörden vor. Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise in Deutschland richtet sich nach § 42 f. Achten Buch Sozialgesetzbuch. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen und auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger von den griechischen Inseln“ vom 18. Juni 2020 (BT-Drs. 19/20186) hingewiesen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Erhalten die aufnehmenden Bundesländer für die Aufnahme zusätzliche Bundesmittel?

Für die Aufnahmen aus der Gruppe der wegen einer schweren Erkrankung dringend behandlungsbedürftigen Kinder und/oder unbegleiteten Kinder erhält Deutschland für jede aufgenommene Person Unterstützungsleistungen aus dem Asyl- und Migrationsfonds der EU (AMIF) in Höhe von mindestens 6.000 Euro. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen und auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger von den griechischen Inseln“ vom 18. Juni 2020 (BT-Drs. 19/20186) hingewiesen. Das BAMF hat der Europäischen Kommission vorgeschlagen, den Fördersatz über den AMIF in Höhe von 6.000 Euro je Person auch für die weiteren Aufnahmeverfahren aus Griechenland in Gestalt der Aufnahme von bis zu 150 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

sowie der Aufnahme von 1.553 Schutzbegünstigten aus Griechenland anzuwenden. Eine abschließende Entscheidung der Europäischen Kommission liegt aber noch nicht vor. Über eine Verteilung der Fördermittel zwischen Bund und Ländern konnte demnach mit Stand 21. Oktober 2020 noch nicht abschließend entschieden werden. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

6. Welche Verwandtschaftsverhältnisse kommen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen für die Familienzusammenführung in Betracht?

Die Voraussetzungen des Aufenthalts aus familiären Gründen in Deutschland sind in den §§ 28 ff. des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) geregelt. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Familiennachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen ist in diesen Vorschriften grundsätzlich nur für Eltern und mit diesen zusammenlebende minderjährige Geschwister von unbegleiteten Minderjährigen vorgesehen. Für sonstige Familienangehörige ist der Familiennachzug nur möglich, wenn die Ablehnung einer Aufnahme eine außergewöhnliche Härte für das Kind selbst oder seine in Deutschland lebenden Angehörigen darstellt.